

**Instruktion** 08-26  
**betreffend die Durchführung der Kantonsratswahlen**  
**vom 28. September 2008**  
**für die Amtsdauer 2009-2012**

*Der Regierungsrat,*

*gestützt auf § 9 der Proporzwahlverordnung vom 13. November 1979,*

*erlässt folgende Instruktion:*

**I. Allgemeines**

Bei den Kantonsratswahlen 2008 findet erstmals das neue Wahlsystem, das doppeltproportionale Sitzzuteilungsverfahren Anwendung. Der Regierungsrat hat am 22. April 2008 die entsprechende Anpassung der Proporzwahlverordnung beschlossen. Dabei wurden nur zwingend notwendige Änderungen vorgenommen. So bleibt der Ablauf des Vorverfahrens - mit Ausnahme des Verzichts auf Listen- und Unterlistenverbindungen - unverändert. Neu werden die Ordnungsnummern von der Staatskanzlei vergeben. Der genaue Ablauf ist nachfolgend detailliert beschrieben.

Der Kanton Schaffhausen besteht aus sechs Wahlkreisen, die insgesamt 60 Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Kantonsrat zu wählen haben. Die Zahl der in diesen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder richtet sich nach dem Dekret des Kantonsrates vom 24. November 2003 (*SHR 161.110*). Die Wahlen erfolgen nach den Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates über die Wahl des Kantonsrates und die Wahl der Einwohnerräte nach dem proportionalen Wahlverfahren (Proporzwahlverordnung) vom 13. November 1979 (*SHR 161.111*).

**II. Vorverfahren**

Das Vorverfahren leitet der Gemeinderat des Kreishauptortes, in den Wahlkreisen, die nur eine Gemeinde umfassen, der Gemeinderat.

Die Wahlvorschläge sind schriftlich und von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet bis zum 62. Tag vor dem Wahltag (28. Juli 2008) beim Gemeinderat des Kreishauptortes einzureichen. Sie müssen am Kopfe mit einer Bezeichnung versehen sein. Die Wahlvorschläge

dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Vertreterinnen und Vertreter im Wahlkreis zu wählen sind. Es ist jedoch gestattet, den gleichen Namen zweimal zu schreiben (kumulieren).

*Jede* Kandidatur bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der kandidierenden Person. Dies kann durch blosser Unterzeichnung des Wahlvorschlages geschehen.

Keine kandidierende Person darf auf mehr als einem Wahlvorschlag des Wahlkreises oder auf Wahlvorschlägen aus mehr als einem Wahlkreis stehen; sonst ist sie unverzüglich von allen Wahlvorschlägen zu streichen.

Keine stimmberechtigte Person darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlages nicht mehr zurückgezogen werden. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages müssen für den Verkehr mit den Behörden eine Person als Vertreterin oder Vertreter und eine weitere Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Die Vertreterin oder der Vertreter bzw., wenn sie oder er verhindert ist, die stellvertretende Person ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Auf dem Wahlvorschlag müssen sowohl die Kandidatinnen und Kandidaten als auch die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner mit Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr, Beruf sowie Adresse des politischen Wohnsitzes (in grösseren Ortschaften Strasse und Hausnummer) bezeichnet sein, die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich mit ihrem Heimatort.

Ab dem 48. Tag vor dem Wahltag (11. August 2008) dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

Die Listen werden von der Staatskanzlei mit Ordnungsnummern versehen.

Die Nummerierung erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge ihrer Einreichung. Eine abweichende Vereinbarung unter den Vertretern der Listen bleibt vorbehalten.

Die Listen mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern sind der Staatskanzlei bis 12. August 2008 in Kopie zuzustellen zur Veröffentlichung im Amtsblatt.

Die Gemeinderäte der Kreishauptorte erstellen für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen Listenbezeichnung, Ordnungsnummer und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vorname sowie Wohnort) vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck. Ein vollständiger Satz der Wahlzettel ist vor der Drucklegung der Staatskanzlei zur formellen Prüfung einzureichen.

Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zu.

### **III. Stimmabgabe**

Für die Stimmabgabe gilt insbesondere:

- a) Die Stimmabgabe erfolgt mittels der amtlich zugestellten gedruckten Listen oder durch ganzes oder teilweise handschriftliches Ausfüllen des leeren Wahlzettels.
- b) Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benutzt, kann Namen wählbarer Kandidatinnen oder Kandidaten eintragen und die Listenbezeichnung oder die Ordnungsnummer einer Liste anbringen.  
Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benutzt, kann vorgedruckte Kandidatennamen streichen; er kann Kandidatennamen aus anderen Listen eintragen (panaschieren). Er kann ferner die vorgedruckte Ordnungsnummer und die Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Er kann den Namen der gleichen Kandidatin oder des gleichen Kandidaten auf dem Wahlzettel zweimal aufführen (kumulieren).
- c) Bei der Stimmabgabe ist auf der Rückseite des Stimmzettels ein Kontrollstempel anzubringen. Bei der brieflichen Stimmabgabe wird der Kontrollstempel nach Öffnen des Stimmkuverts angebracht, sofern die Stimmabgabe gültig ist (Art. 53<sup>ter</sup> Abs. 1 Wahlgesetz) und das Kuvert für die gleiche Wahl nicht mehr als einen Wahlzettel enthält (Art. 59 Abs. 2 lit. h).
- d) Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Ändern von Wahlzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder geänderter Wahlzettel ist verboten.

#### IV. Gemeindeweise Ermittlung des Wahlergebnisses

Aus je zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern ist ein Zählbüro zu bilden. In kleinen Gemeinden wird ein Zählbüro genügen, während es bei grösseren Gemeinden mehrerer bedarf.

Die abgegebenen Wahlzettel werden unter die Zählbüros ungefähr gleichmässig verteilt.

##### 1. Sortierung der eingegangenen Wahlzettel

a) Nach dem Öffnen der Urnen werden sämtliche Wahlzettel in ungültige, völlig leere und gültige Wahlzettel aufgeteilt.

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- wohl Namen, aber keinen einer Kandidatin oder eines Kandidaten des Wahlkreises enthalten;
- nicht amtlich sind;
- anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- keinen Kontrollstempel tragen.

Ganz leere, mit Kontrollstempel versehene Wahlzettel werden nicht als "**ungültige**", sondern als "**leere**" Wahlzettel behandelt.

b) Die ungültigen und die leeren Zettel sind sofort auszuzählen, in Formular 1 und Formular 4 (Wahlprotokoll) einzutragen und als erledigt wegzulegen.

c) Die gültigen Wahlzettel sind zu trennen in unveränderte und veränderte (freie Listen, d.h. Wahlzettel ohne Listenbezeichnung, gelten als veränderte Wahlzettel.)

d) Sodann sind die unveränderten Wahlzettel nach der Listenbezeichnung auszuscheiden und in Formular 1 sowie in die Formulare 2 einzusetzen.

## 2. Verarbeitung der veränderten Wahlzettel

a) Die veränderten Wahlzettel sind vorerst inhaltlich zu bereinigen.

So sind mit Farbstift zu *streichen*:

- Namen, die auf keiner Liste des Wahlkreises stehen;
- unleserlich geschriebene Namen und nicht identifizierbare Kandidatinnen oder Kandidaten;
- überzählige Namen (mehr als zwei);
- Kumulationen (doppelte Stimmabgabe für bestimmte Kandidatinnen oder Kandidaten) durch Gänsefüßchen, "dito", "idem" und dergleichen.

zu *ergänzen*:

- fehlende Kandidatennummern (unerlässlich für Wahlkreise, welche die Resultatermittlung im EDV-Verfahren durchführen).

und es ist zu *kontrollieren*:

- ob die Kandidatennummern mit dem Namen übereinstimmen. Bei Differenzen zwischen Namen und Nummern erhält der Name den Vorrang, und die Kandidatennummer ist entsprechend zu berichtigen.

Fehlende Stimmen (leere Linien) gelten als *Zusatzstimmen*,

- wenn ein Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt, die zwar mit keiner der amtlich veröffentlichten Listenbezeichnungen wörtlich übereinstimmt, aber keinen Zweifel darüber zulässt, dass eine bestimmte Liste gemeint ist;
- wenn ein Wahlzettel zwar keine oder eine unklare Listenbezeichnung trägt, wohl aber eine Ordnungsnummer einer amtlich veröffentlichten Liste enthält;
- wenn ein Wahlzettel eine gültige Listenbezeichnung und eine Ordnungsnummer trägt, die nicht übereinstimmen; in diesem Falle gilt die Listenbezeichnung.

Fehlende Stimmen (leere Linien) gelten als *leere* Stimmen,

- wenn ein Wahlzettel keine Listenbezeichnung trägt;
- wenn die Listenbezeichnung gestrichen ist;
- wenn der Wahlzettel mehrere Listenbezeichnungen trägt.

Nach dieser Bereinigung sind die veränderten Wahlzettel nach der Listenbezeichnung auszuscheiden, auszuzählen und in das Formular 1 einzutragen. Es sind sowohl die Zahl der *unveränderten* Wahlzettel getrennt nach Listen als auch

die entsprechenden Zahlen der *veränderten* Wahlzettel in Formular 1 einzutragen. Wahlzettel ohne Listenbezeichnung gelten als veränderte Wahlzettel, bilden aber eine Gruppe für sich; ihre Anzahl ist ebenfalls in Formular 1, in der äussersten Kolonne rechts, einzutragen.

- b) Als nächstes sind die Wahlzettel in dem oben rechts vorgesehenen Feld fortlaufend zu nummerieren, und zwar listenweise jeweils mit Nr. 1 beginnend.
- c) Hierauf werden die veränderten Wahlzettel auf die für jede Liste und die freie Liste getrennt angelegten Zählbogen (Formulare 3) übertragen. Auf ein und demselben Zählbogen dürfen also nur Wahlzettel mit der gleichen Bezeichnung eingetragen werden.

Von jedem Wahlzettel müssen zusammen so viele Kandidaten-, Zusatz- oder leere Stimmen protokolliert werden, als Vertreter zu wählen sind.

Für jede Liste und für die Wahlzettel ohne Bezeichnung (freie Listen) ist ein besonderer Zusammenzug zu erstellen (Formular 3a). Dann sind die Ergebnisse dieser einzelnen Listenzusammenzüge auf den Zusammenzug aller Listen (Formular 3b) zu übertragen und die Totalzahlen am Schluss und rechts der Tabelle zu errechnen. Sind von der gleichen Liste nicht mehr als 50 Wahlzettel geändert worden, so dass dafür nur ein Zählbogen (Formular 3) verwendet werden muss, so kann der Übertrag auf Formular 3b direkt aus dem Zählbogen (Formular 3) erfolgen.

- d) Auf Formular 2 können nun die Kandidaten- und Zusatzstimmen sowohl der unveränderten als auch der veränderten Wahlzettel zusammengestellt werden.

Von Formular 2 wird für jede Liste (aber ohne freie Liste) ein Exemplar (im Doppel) ausgefüllt.

In der ersten Kolonne (Stimmen von den unveränderten Wahlzetteln) wird sodann bei jedem Kandidatennamen, der nicht kumuliert ist, die oben angegebene Zahl der unveränderten Wahlzettel nochmals eingetragen. Bei den kumulierten Kandidatinnen und Kandidaten wird die doppelte Zahl eingesetzt.

Auf Grund von Formular 3b werden dann in der zweiten Kolonne die Kandidatenstimmen von allen veränderten Wahlzetteln (inklusive freier Listen) eingetragen. Die leeren Stimmen, die von den freien Listen stammen, sind nur einmal, und zwar auf Formular 2 der letzten Liste, anzugeben.

e) Formular 4 ist das eigentliche Wahlprotokoll, in welches die übrigen Hilfsformulare eingelegt werden.

Zunächst sind die auf der Titelseite noch fehlenden Angaben zu ergänzen.

Auf der Innenseite werden die Kandidatenstimmen und die Zusatzstimmen jeder Liste nebeneinandergesetzt und sodann waagrecht nach rechts zusammengezählt. Nach Eintragung und Addition der Stimmen aller Parteilisten werden die drei Zahlenkolonnen senkrecht zusammengezählt. Die Queraddition des Kandidatenstimmen- und Zusatzstimmentotals ergibt das Total aller Parteistimmen. Auf die darunter reservierte Linie ist aus Formular 2 der letzten Liste die Zahl der leeren Stimmen zu übertragen. Durch die Schlussaddition ergibt sich das Total der Kandidaten-, der Zusatz- und der leeren Stimmen. Diese Summe wird zur Kontrolle durch die Anzahl Sitze des Wahlkreises geteilt; der Quotient muss gleich gross sein wie die auf der Vorderseite von Formular 4 eingetragene Zahl der gültigen Wahlzettel. Auf den Formularen 3, 3a und 3b müssen die senkrechten Totalzahlen, geteilt durch die Zahl der Sitze des Wahlkreises, die Zahl der jeweils verarbeiteten Wahlzettel ergeben. Nach diesem Zählverfahren bestehen noch folgende Kontrollmöglichkeiten:

Auf den Formularen 3 und 3a dürfen Zusatzstimmen nur bei jener Liste vorkommen, die im Titel des Formulars genannt ist; leere Stimmen sind lediglich auf den Bogen für Wahlzettel ohne Listenbezeichnung möglich.

## **V. Übermittlung der Resultate und Ablieferung des Wahlmaterials an die Wahlkreisbüros**

Die Wahlprotokolle, Hilfsformulare und die Wahlzettel sind dem Wahlbüro des Wahlkreishauptortes *gesondert verpackt, unverzüglich* nach Feststellung des Wahlergebnisses in den Gemeinden, zu übermitteln. Bei *der Spedition ist zu beachten, dass die unveränderten, die veränderten, die ungültigen und die leeren Wahlzettel gesondert bleiben.*

Die Wahlakten bleiben in Verwahrung beim Kreishauptort. Sie sind der Staatskanzlei auf Verlangen einzusenden. Die Wahlzettel dürfen nur mit Zustimmung der Staatskanzlei beseitigt werden.

Die Zusammenstellung der Ergebnisse ist durch das Wahlkreisbüro im Sinne von § 35 der Proporzwahlverordnung vorzunehmen. Die Wahlkreisbüros übermitteln die Wahlprotokolle

(Formular 5) sofort der Staatskanzlei. Die Sitzverteilung erfolgt durch die Staatskanzlei. Sie übermittelt den Wahlkreisbüros die Wahlergebnisse.

Die Wahlkreisbüros machen den Gewählten sofort von ihrer Wahl Mitteilung gemäss Art. 61 Wahlgesetz.

Im Wahlprotokoll (Formular 5 "D") sind die gewählten und nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der erhaltenen Kandidatenstimmen mit den Personalien (Name, Vorname, Beruf, Wohnort) aufzuführen.

## **VI. Elektronische Datenverarbeitung**

Für die Wahlkreise Schaffhausen und Neuhausen, welche die Auswertung der Kantonsratswahlen mittels elektronischer Datenverarbeitung vornehmen, bleiben bezüglich der Zusammenstellung der Wahlergebnisse spezielle Weisungen der Staatskanzlei vorbehalten.

Schaffhausen, 29. April 2008

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin:  
*Ursula Hafner-Wipf*

Der Staatsschreiber:  
*Dr. Stefan Bilger*